

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Schriftleiter: Auguste Rieß  
Schrift Nr. 20.

## Amtsblatt

Schriftleiter: Auguste Rieß  
Schrift Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 150.

Montag, 1. Juli 1918, abends.

21. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Träger von Haus aus bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierfachjährlich 8 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im vorans zu bezahlen; eine Gewähr für das Auftreten an bestimmten Tagen und Stellen wird nicht übernommen. Preis für die 43 von bestimmt Gewerbeschiff-Zeile (7 Silben) 25 Pf., Ortspreis 20 Pf.; zeitungswert und böhmisches Zeigt ent-prechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsbüro 20 Pf. Poste Taxe. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verschuldigtes Unterhaltungsbetriebe „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes den Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebenden-Gesellschaften — hat der Verleger keinen Unrecht auf Lieferung oder Abholung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Stationärdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenamt: Wilhelm Ditterich, Riesa.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Dresden, am 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

1068 V G 2  
2991

### Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 307) wird mit Wirkung für das Reichsgebiet bestimmt:  
§ 1. Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattanfang als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Maisküben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Sowohl Maisküben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernung mit Frischwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der Verordnung vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekündung in Kraft.

Berlin, den 20. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorstand: von Tilly.

### Höchstpreise für Frühobst.

I. Für Frühobst werden folgende Höchstpreise festgesetzt.

	Großhandels-	Minihandels-	
	börsenpreis	preis	preis je Pf.
Erdbeeren	1,20 M.	1,50 M.	1,85 M.
Preß- und Marmeladen-Erdbeeren	0,75 "	1,00 "	1,10 "
Weinbergs-			
Wald-			
Monats-			
Süße Nierchen	2,00 "	2,45 "	2,80 "
Brüder, Brenn- und Marmeladen-Nierchen	0,40 "	0,54 "	0,70 "
(süß und sauer)	0,20 "	0,28 "	0,35 "
Saure Nierchen	0,60 "	0,75 "	0,90 "
Johannisseerosen (weiß und rot)	0,45 "	0,60 "	0,80 "
Johannisseerosen (schwarz)	0,55 "	0,65 "	0,85 "
Stachelbeeren (reif und unreif)	0,45 "	0,60 "	0,80 "
Stachelbeeren in kleinen Packungen	1,50 "	1,80 "	2,10 "
Wacholderbeeren	0,75 "	0,95 "	1,20 "
Heidelbeeren (Blaubeeren) frei Verladestelle 0,50	0,65 "	0,85 "	

Der Erzeugerpreis für Blaubeeren frei Verladestelle kommt dem Aufkäufer oder Händler zu, der die Beeren von den eigentlichen Pflücken aufkauft. Der Pflückerpriest bzw. der Sammlerpreis darf diese Höhe nicht erreichen.

II. Diese Preise treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 8. Mai 1918 — Nr. 762 II B VIII — (Nr. 107 der Sachsischen Staatszeitung vom 10. Mai 1918) festgesetzten Höchstpreise für Frühobst und an die Stelle der mit Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918 — 1129 V G 1 und Ministerialverordnung vom 12. Juni 1918 — 1137 V G 1 — (Nr. 185 der Sachsischen Staatszeitung vom 13. Juni 1918) festgesetzten Höchstpreise und sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen.

III. Die Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen.

IV. Diese Verordnung tritt am 3. Juli 1918 in Kraft.

Dresden, am 28. Juni 1918.

Ministerium des Innern.

1317 V G 1  
2989

### Höchstpreise für Frühgemüse.

I. Mit Wirkung vom 3. Juli 1918 ab werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Großhandels-	Minihandels-	
	börsenpreis	preis	preis
1. Spargel			
a) unsortiert	—,55	—,70	—,90 M. je Pf.
b) sortiert I (etwa 15 Stangen auf d. Pfund, Stangenlänge bis 22 cm)	—,80	1,—	1,20 "
c) sortiert II und III (etwa 22 Stangen auf das Pfund)	—,55	—,70	—,90 "
d) Suppen-Spargel	—,25	—,32	—,40 "
2. Rhabarber	—,15	—,18	—,25 "
3. Spinat (nicht in Spinatsets)	—,30	—,36	—,47 "
4. Erbsen (Schoten)	—,42	—,55	—,75 "
5. Längl. Karotten			
a) mit Kraut (nicht länger als 15 cm)	—,23	—,30	—,41 "
b) ohne Kraut	—,33	—,42	—,55 "
6. Karotten, kleine runde			
a) mit Kraut	—,33	—,40	—,55 "
b) ohne Kraut	—,43	—,52	—,70 "
7. Kohlrabi (mit jungem Laub)	—,35	—,42	—,55 "
8. Kreuzkümmel (mit Kraut)	—,26	—,33	—,44 "
9. Blairstuben	—,09	—,14	—,20 "

II. Die hierauf festgesetzten Erzeugerpreise gelten gleichzeitig als Vertragspreise für die auf Grund von Lieferungsverträgen gelieferten Waren; sie treten an die Stelle der mit Ministerialverordnung Nr. 542 II B VIII a vom 12. April 1918 veröffentlichten Richtpreise und sind ebenso wie die festgelegten Groß- und Kleinhandelpreise Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) mit den dazu ergangenen Änderungsverordnungen.

III. Vom 3. Juli 1918 ab treten die mit Ministerialverordnung vom 13. Juni 1918 — Nr. 10001 V G 2 — (Nr. 186 der Sachs. Staatszeitung) festgesetzten Höchstpreise für Frühgemüse außer Kraft.

### Verteilches und Sächsisches.

Riesa, den 1. Juli 1918.

\* Personen-Damovser-Berlehr. Des niedrigen Wasserstandes wegen wird bis auf weiteres bei der Sächsisch-Böhmis.-Dampfschiffahrt-Gesellschaft die Frühfahrt 7 Uhr 15 Min. ab Riesa bis Mühlberg eingestellt. Dafür wird aber täglich eine Fahrt 11 Uhr 10 Min. ab Riesa bis Strehla und davon anschließend ab Strehla 11 Uhr 40 Min. bis Dresden stattfinden.

\* Auf eine 40jährige Tätigkeit im Beruf konnte heute der Gastwirt Moritz Große, Besitzer vom Restaurant Bürgergarten (vorher im Gasthof Gröba), zu rückblicken.

\* Treue Mieter. Der Hilfsstationsschaffner Gustav Kotte hat heute seine Wohnung im Grundstück Schloßstraße 23 seit 27 Jahren, der Mühlendreher Oskar Mothes seit 21 Jahren inne. Frau Paula Kleinsorge wohnt heute und Frau Marie Weichert am 1. Okt.

b. J. 25 Jahre im Grundstück Rüfferberg 5. Ebenfalls seit 25 Jahren bewohnt Herr Karl Richter eine Stube bei Herrn Kaufmann Hartwig in Poppitz. Die Familie Richter wohnt seit 20 Jahren bei Frau Kupfer, Hauptstraße 41.

\* Zur Lindendorffspende. Das heilige Erzähler-Pionier-Bataillon 22 hat zur Lindendorffspende die erfreuliche Summe von 9352,50 Mark ausgebracht. Es entfallen im Durchschnitt auf den einzelnen Soldaten rund 3 Mark.

\* Die Jagd im Juli. Am Königreich Sachsen ist vom 1. Juli ab die Jagd auf das männliche Rot- und Damwild sowie auf Rehbock und Wildente offen.

\* Hinweis. Am 2. Juli 1918 tritt eine Bekanntmachung (Nr. M. 703/3. 18. N. M. A.) betreffend Bestands-erhebung von Bismut, in Kraft, durch welche eine Melde-pflicht für Bismut als Bismutmetall, mit einem Brin-ge wicht von mindestens 90 vom Hundert des Gewichts, für Bismut in Bismutlegierungen und für Bismut in Salzen und sonstigen chemischen Verbindungen mit einem Bismut-

gehalt von mindestens 10 vom Hundert des Gesamtgewichts, angeordnet ist. Die Meldungen sind nach den vorhandenen Vorräten vom 2. Juli bis zum 12. Juli an das Sanitäts-Departement (Medizinal-Abteilung) des Königlich Preußischen Kriegsmaterialums in Berlin zu eftatten. Ausgenommen von der Meldepflicht sind Bestände an Bismut als Bismutmetall bis zu 1 kg, an Bismut in Bismut-legierungen und in Salzen oder sonstigen chemischen Verbindungen bis zu 5 kg. Die näheren Bestimmungen der Bekanntmachung ergeben sich aus ihrem Wortlaut, der bei den Polizeibehörden einzusehen ist.

\* Bezugsscheinverbot für Bettwäsche und Matratzenabdeck; Herstellungsvorbot für Polsterwaren. Um die vorhandenen knappen Bestände an Bettwäsche und Stoffen dazu sowie an Matratzenabdeck für den Bedarf der Krankenanstalten sowie für Kranken und Wochenträger zu sorgen, ist die Bezugsscheinerteilung auf diese Gegenstände durch eine Bekanntmachung der Reichsbeliebigungsstelle verboten worden. Erzähler aus

IV. Rhabarber darf nicht mit einem längeren Blattanfang als bis zu 3 cm in den Handel gebracht werden. Maisküben, Möhren und Karotten dürfen mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Sowohl Maisküben, Möhren und Karotten von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernung mit Frischwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte befördert werden, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen. Soweit unter 1 Preise für Karotten mit Kraut festgestellt werden sind, haben sie nur für die angedeuteten Ausnahmefälle Gel-tung. Auf 20. Juni 1918 wird verwiesen.

V. Die obigen Preise gelten für das Gebiet des Königreichs Sachsen, und zwar auch für solche Ware, die von außerhalb Sachsen nach dem Gebiet des Königreichs Sachsen eingeführt wird.

Dresden, am 28. Juni 1918.

1066 V G 2  
2990

Ministerium des Innern.

Die Ablieferung der gestrigen C-Abschnitte der Landeskartoffelfolie betrifft.

Die Königliche Amtshauptmannschaft ordnet hiermit an, daß alle Kartoffelerzeuger, die Zweitskartoffeln auf die C-Abschnitte der Landeskartoffelfolie verkaufen haben, die noch in ihrem Besitz befindlichen gestrigen C-Abschnitte ungezähmt und spätestens bis

4. M. an die Gemeindebehörde ihres Wohnortes abzugeben haben.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis

zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Gemeindebehörden haben mit den abgelieferten C-Abschnitten nach der an sie noch ergehenden besonderen Anweisung zu verfahren.

Großenhain, am 1. Juli 1918.

Der Kommunalverband.

In den Orten Großenhain, Riesa, Niederruna, Gröba, Grödig, Weida, Parisa, Jahnishausen, Biersdorf, Hennigsdorf, Böddin, Rüdersdorf, Leuthain, Bobersdorf, Niederschönhausen, Pritschewitz, Bischleben, Naundorf, Groß- und Kleinroitzsch, Langenberg, Schönfeld, Kammerforstwalde, Merseburg gelangen von Mittwoch, den 3. d. M. ab

Gerüge zur Verteilung und zwar

in Großenhain: in den Bürgerschaften von Ruhlands Wwe., Ernst Müller Nachl., F. Brodt Nachl., Wilhelm Graf und A. Rothe,

in Riesa: in den von dem Ausschuss zur Warenverteilung dafelbst noch bekannt zu

gebenden Geschäften

und in den übrigen Orten in den üblichen Lebensmittelverteilungsstellen.

Die Ausgabe in den oben genannten Orten erfolgt zugleich mit für die Bewohner

der Umgegend.

Auf den Kopf entfallen ungefähr 100 Gramm.

Die Ausgabe erfolgt gegen Vorlegung der Brotausweis-Karte, bei Selbstversorger gegen Vorlegung einer Bescheinigung der Gemeindebehörde über die Zahl der zu versorgenden Personen.

Großenhain, am 1. Juli 1918.

333 b III. Der Kommunalverband.

Auf Blatt 373 des bisherigen Börsenregister, die offene Handelsgeellschaft in Birma

A. v. Reinhardt in Riesa betreibt, ist heute eingetragen worden:

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die